1Z 20 532 B

A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 29 **13.09.2024** **51. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten
10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Main-Spessart am 19.09.2024……..……....S. 144
5. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie des Landkreises Main-Spessart am 20.09.2024…….S. 145

Gesundheits- und Veterinärwesen
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)……S.145

Wasser- und Umweltangelegenheiten
Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Öffentliche Bekanntmachung
(Gerresheimer Lohr GmbH, Lohr a. Main)
Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart vom 12.09.2024…….…….S.146

Amtliche Bekanntmachungen
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2024……...S. 149

Kreisangelegenheiten

Die **10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Main-Spessart findet am Donnerstag,** den **19.09.2024,** um **14:00 Uhr**
im Historischen Rathaus (Uhrenstube) in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

1	Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2024
2	Beratung und Beschlussfassung über die Etablierung von Jugendsozialarbeit (JaS) an der Realschule Gemünden
3	Beratung und Beschlussfassung über die Etablierung von Jugendsozialarbeit (JaS) an der Georg-Ludwig-Rexroth-Realschule Lohr
4	Beratung und Beschlussfassung über die Etablierung von Jugendsozialarbeit (JaS) an der Mittelschule Marktheidenfeld
5	Beratung und Beschlussfassung über die Etablierung von Jugendsozialarbeit (JaS) an der Beruflichen Oberschule Marktheidenfeld
6	Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien für die Kindertagespflege in Main-Spessart
7	Information zur Gründung des Fördervereins
8	Kurze Anfragen

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 04.09.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Die **5. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie des Landkreises Main-Spessart findet am Freitag,** den **20.09.2024,** um **09:00 Uhr**
im Historischen Rathaus (Uhrenstube) in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

1	Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie vom 05.07.2024 - öffentlicher Teil
2	Sachstandsbericht der Tiefbaumaßnahmen
3	Sachstandsbericht der Hochbaumaßnahmen
4	Kurze Anfragen

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 10.09.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Az 42-565

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Main-Spessart folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 21.06.2024, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 21 vom 21.06.2024, über Maßnahmen zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen wird unter **Nummer 1. Buchstabe d) wie folgt neu gefasst**:

   d) den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweins in die eigene Wildkammer oder einer anderen Wildkammer oder einer anderen vergleichbar geeigneten Räumlichkeit zuzuführen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von erlegten Wildschweinen darf erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes nach Nr. I.3) dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart.

   Im Falle von Drückjagden kann die dabei erzielte Strecke bis zum Vorliegen der negativen Untersuchungsergebnisse bei einem Wildhändler im Regierungsbezirk Unterfranken gelagert werden. Der für die Drückjagd Verantwortliche hat die Drückjagd hierfür vorher beim Landratsamt Main-Spessart anzuzeigen und den Wildhändler zu benennen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets darf auch in diesem Fall erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes erfolgen. Die Befundmitteilung durch das Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart erfolgt an den benannten Wildhändler.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

(…)

Karlstadt, den 13.09.2024

gez.

Hanzelka
Regierungsrat

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
  Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 42 – Naturschutz und Jagdrecht, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten des Landratsamtes eingesehen werden.

- Ergänzend zu den Vorgaben unter Nummer 1. möchten wir auf Folgendes hinweisen:
  Um einer möglichen Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest entgegenzuwirken empfehlen wir dringend, den Tierkörper im Landkreis Main-Spessart zu belassen, zumindest aber in dessen räumlicher Nähe. Die Aufbewahrung des Tierkörpers muss einen uneingeschränkten behördlichen Zugriff bis zur Vorlage des negativen Untersuchungsergebnisses gewährleisten. Weiterhin sollte die Aufbewahrung des Tierkörpers getrennt von anderem Wild erfolgen.

- Die Anzeigen der Drückjagden unter Benennung des Wildhändlers gemäß Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung übermitteln Sie bitte an das Veterinäramt über Veterinaeramt@Lramsp.de oder telefonisch unter 09353 793-1814.
  Unabhängig hiervon bitten wir weiterhin um die bisher gewohnten Meldungen aller Drückjagden an die Jagdbehörde (Jagd@Lramsp.de und Fleischhygiene (bei erwarteter größerer Schwarzwildstrecke – Fleischhygiene@Lramsp.de).

- Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.

- Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Öffentliche Bekanntmachung
(Gerresheimer Lohr GmbH, Lohr a. Main)
Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart vom 12.09.2024
Az. 52-1711-630-EZ

Die Firma Gerresheimer Lohr GmbH, Rodenbacher Str. 38, 97816 Lohr, hat mit Schreiben vom 31.05.2024 beim Ladratsamt Main-Spessart als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung

von Glas durch Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von bisher 715 t/d auf 840 t/d Schmelzleistung auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1430 u. a. der Gemarkung Lohr am Main beantragt. Dieser Antrag wurde zuletzt am 07.08.2024 um wesentliche erforderliche Angaben ergänzt.

Gegenstand der Änderung sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Schmelzwanne 1: Austausch der bestehenden U-Flammen-Schmelzwanne mit einer Schmelzleistung von maximal 265 t/d gegen eine neue Oxy-Hybrid-Schmelzwanne mit einer maximalen Schmelzleistung von 390 t/d inklusive aller notwendigen technischen und baulichen Maßnahmen und damit Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von 715 t/d auf 840 t/d

- Abgasbehandlung Wanne 1: Neue Abgasführung über Rekuperator mit der Möglichkeit zur Abwärmenutzung, Änderung der Abgasführung und Rezirkulation, um eine Redundanz der Filterkammern herzustellen (2 Kammern in Betrieb, 1 Kammer in „Reserve“)

- Abgasbehandlung Wanne 2: Neue Abgasführung für Rauchgas aus Schmelzwanne 2 und Vergütung über E-Filter mit Sorptionsmitteldosierung, Einbindung Abgas aus Rinnenofen in die Emissionsquelle E01, Errichtung und Betrieb einer SCR-Anlage zur Reduzierung der Stickoxidemissionen

- Errichtung und Betrieb einer VPSA-Anlage zur Erzeugung von Sauerstoff am Standort

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von flüssigem Sauerstoff mit einer Lager-kapazität von 120 t (nicht genehmigungsbedürftig nach 4. BImSchV, Anhang 1, Ziffer 9.3.2, Anhang 2 Nr.4, da < 200 t) und nachgeschalteter Verdampfer- und Druckregelanlage

- Ausbau der Stromversorgung (Erhöhung der Netzanschlussleistung, Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Übergabestationen und Transformatoren)

- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Notstromaggregaten mit einer Leistung von jeweils maximal 1.600 kVA

- Kühlwasser: Rückbau bestehender Nasskühltürme und Ersatz durch adiabate Kühler zur Reduzierung des Wasserbedarfs, des Abwasseranfalls und des elektrischen Energiebedarfs

- Erweiterung der bestehenden Kompressorenanlagen für die Druckluftversorgung

- Gemengehaus: Reduzierung der Staubemissionen durch Austausch der Aufsatzfilter der Silos 8, 9, 10, 12, Austausch eines Förderkompressors zur pneumatischen Förderung von Feststoffen, Ertüchtigung des Becherwerks sowie des Horizontalförderers zur Ofenhalle, Erneuerung von Fördergeräten bzw. deren Kapselung zur Minimierung diffuser Staubemissionen, Einbau von Reversierbändern zur Beschickung der Schmelzwannen

Mit Schreiben vom 22.07.2024 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgende Maßnahmen gestellt:

- Bereich Produktionsgebäude: Erneuerung von Dach und Messwarte

- Bereich Sauerstoffversorgung: Herstellung von Fundamenten für die Flüssigsauerstoffanlage

- Bereich Sortierung und Verpackung: Herstellung eines Ersatzneubaus

Die entsprechende Zulassung wurde am 26.08.2024 erteilt.

Die geänderte Anlage soll voraussichtlich im März 2025 in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 10 BImSchG und § 1 sowie der lfd. Nr. 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V .m. § 6 UVPG wird nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV sowie die sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen und Empfehlungen liegen vom

19.09.2024 bis zum 18.10.2024 (einschließlich)

bei folgender Stelle zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes Main-Spessart zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

Landratsamt Main-Spessart
Zimmer Nr. 237
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Eine Voranmeldung, telefonisch unter 09353 793-1248 oder per Mail an Immissionsschutzrecht@lramsp.de, ist erforderlich.

Diese Bekanntmachung und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html einsehbar.

Zu den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen zählen insbesondere:
Aus den Antragsunterlagen:

- Bereich Luftreinhaltung
  - Immissionsprognose
  - Emissionsprognose
- Bereich Lärmschutz
  - Schallgutachten
- Bericht zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht

Außerhalb der Antragsunterlagen die von den nachfolgend aufgeführten beteiligten Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen:

- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Stadt Lohr a. Main
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bayernwerk Netz GmbH
- DB Immobilien
- Eisenbahn-Bundesamt
- Landratsamt Main-Spessart
  - Kreisbrandrat
  - Sachgebiet 51, Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmalschutzbehörde
  - Sachgebiet 52, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
  - Sachgebiet 52, Staatl. Abfallrecht
  - Sachgebiet 52, Wasserrecht
  - Sachgebiet 52, Bodenschutzrecht
  - Sachgebiet 52, Technischer Umweltschutz
  - Sachgebiet 42, Untere Naturschutzbehörde.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der **Einwendungsfrist**, **diese beginnt am 19.09.2024 und endet mit Ablauf des 18.11.2024**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter Immissionsschutzrecht@lramsp.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Dienstag, den 26.11.2024, ab 10.00 Uhr

Landratsamt Main-Spessart
Großer Sitzungssaal
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.
Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

Darüber hinaus ist die Kurzbeschreibung des Vorhabens gem. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Landratsamtes Main-Spessart unter dem Pfad „Aktuelles → Veröffentlichungen“ einsehbar: www.main-spessart.de/veroeffentlichungen

Karlstadt, den 12.09.2024

gez.

Hilpert
Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2024

Az.: 21 – 027.0.20-24

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hafenlohr hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 12.08.2024 AZ: 21-027.0.20-24 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Schulverbandes Hafenlohr
(Landkreis Main-Spessart)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Hafenlohr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **409.125,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.942,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

1. <u>Verwaltungsumlage</u>

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **236.921,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 79 Verbandschüler festgesetzt.

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf: **2.999,00 €** festgesetzt.

Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde / Stadt	Schülerzahl	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag
Hafenlohr	55	2.999,00 €	**164.945,00 €**
Rothenfels	24	2.999,00 €	**71.976,00 €**
Gesamt	**79**	**2.999,00 €**	**236.921,00 €**

Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

Die Schulverbandsumlage wird 2025 in Höhe der 2024 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hafenlohr, den 21.08.2024

gez.

Schwab
Schulverband Hafenlohr
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer 06, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.